

**Merkblatt**  
**für die Kopie von Musiknoten zum eigenen Gebrauch**  
**und für die Verwendung der hergestellten Kopien zu öffentlicher Wiedergabe**

VERBOTEN sind

- a) Kopien aus geschützten Werken, d.h. aus Werken, deren Komponisten noch leben oder innerhalb der letzten 70 Jahre gelebt haben – sofern die Kopie mechanisch hergestellt wird (Kopie, Scan, Digitalisat) und sofern die kopierten Vorlagen nicht schon mehr als zwei Jahre vergriffen sind (§ 53 Abs. 4 UrhG=Urheberrechtsgesetz),
- b) Kopien aus nicht mehr geschützten Werken, die mehr als nur unwesentlich bearbeitet wurden und deren Bearbeiter noch lebt oder innerhalb der letzten 70 Jahre noch gelebt hat (§ 3 UrhG).
- c) Kopien aus nicht geschützten Werken, die wissenschaftlich neu ediert oder erstmals aus einem Nachlass herausgegeben worden sind, sofern ihr Erscheinungsjahr nicht mehr als 25 Jahre zurückliegt – §§ 70, 71 UrhG.

ERLAUBT, aber für öffentliche Wiedergabe nicht freigegeben sind (gemäß § 53 Abs. 4 und 5 UrhG)

- a) einzelne (nicht mehrfache) Kopien aus geschützten Werken, die länger als zwei Jahre vergriffen sind.
- b) einzelne Kopien mittels Abschrift (hand- oder maschinenschriftlich),
- c) einzelne Kopien für ein eigenes Archiv, sofern zu diesem Zweck geboten und sofern ein eigenes Werkstück als Vorlage dient.

ERLAUBT und auch für öffentliche Wiedergabe FREI VERWENDBAR sind

Kopien aus Werken, deren Komponisten bzw. Bearbeiter vor mehr als 70 Jahren starben, sofern die Vorlage nicht innerhalb der letzten 25 Jahre als wissenschaftliche Neuausgabe oder als Erstausgabe eines nachgelassenen Werkes erschienen ist.